

02.06.77

Begründung:

zu a): Die sinngemäße Anwendung von Vorschriften des Kassenarztrechts auf das Vertragsrecht der Ersatzkassen enthält einen Eingriff in die Vertragsautonomie der Ersatzkassen, die angesichts der erfolgreichen Bemühungen der Ersatzkassen, die Ausgabenentwicklung zu begrenzen, nicht erforderlich erscheint und daher das gegliederte System der Krankenversicherung unnötig verändern würde. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Vereinbarung der Ersatzkassenverbände mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, die bisherige Vergütungsregelung bis 1978 zu verlängern.

zu b): Folgeänderungen

zu c): Es erscheint nicht gerechtfertigt, den Pflichtkassen durch Gesetz aufzuerlegen, ihrer gemeinsamen Gebührenordnung die E-Adgo zu Grunde zu legen.

Antrag

des Saarlandes

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß § 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

I. Zu Art. 1 § 4

Art. 1 § 4 wird gestrichen.

II. Zu Art. 2 § 13

Art. 2 § 13 wird gestrichen.

III. Zu Art. 2 § 15

In Art. 2 § 15 sind die Worte "und des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze" zu streichen.

IV. Zu Art. 2 § 17

In Art. 2 § 17 Abs. 2 sind die Worte "§ 4 Nr. 1 bis 7 und lo bis 17", sowie die Worte "und Art. 2 § 13" zu streichen.

Begründung:

Die vom Deutschen Bundestag im Krankenversicherungsgesetz beschlossenen Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes regeln Einzelfragen dieses Gesetzes. Die Probleme des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sollten jedoch in ihrer Gesamtheit in einer zusammenhängenden erweiterten Novellierung des